

12335/AB
Bundesministerium vom 12.12.2022 zu 12635/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.733.587

Wien, 12. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12635/J vom 12. Oktober 2022 der Abgeordneten Rainer Wimmer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Auf die Berechnung der Einheitswerte wirkt sich lediglich die gesetzliche Änderung zur Hauptfeststellung (BGBl. I Nr. 45/2022 sowie die der Regierungsvorlage 1363 d.B. beiliegenden Materialien) aus. Die Auswirkungen sind der zugehörigen Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zu entnehmen.

Zu 2. und 4.:

Generell ist das land- und forstwirtschaftliche Einkommen in besonderem Maß von den klimatischen Bedingungen, den aktuellen Marktgegebenheiten sowie den individuellen Betriebsbedingungen bestimmt. Die in der Fragestellung angesprochenen gesetzlichen Änderungen dienen vorrangig der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit, der Kompensation der negativen Auswirkungen der aktuell steigenden Input-Preise in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Verwaltungsvereinfachung.

Im Speziellen wird auf folgende Punkte hingewiesen:

Mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022, BGBl. I Nr. 10/2022, wurde unter anderem das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG 2022) eingeführt, das der schrittweisen Herstellung von Kostenwahrheit in Bezug auf Treibhausgasemissionen und einer entsprechenden Emissionsreduktion dient. Bei der Konzeption des NEHG 2022 wurde ein besonderes Augenmerk auf die soziale Verträglichkeit und die Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Wirtschaftsstandortes gelegt. Das Gesetz selbst enthält drei Entlastungsmaßnahmen, unter anderem für die Land- und Forstwirtschaft. Hierbei wird darauf abgezielt, jene Mehrkosten, die aus der Einführung einer CO₂-Bepreisung resultieren, im Hinblick auf den Einsatz land- und forstwirtschaftlicher Maschinen (Traktoren, Ackerschlepper, Mähdrescher etc.) teilweise auszugleichen und so die heimische Nahrungsmittelproduktion gegenüber dem europäischen und internationalen Wettbewerb nicht zu benachteiligen. Die pauschalierte Entlastung ist dabei nur für Diesel, der üblicherweise für land- und forstwirtschaftlich genutzte Maschinen verwendet wird, anwendbar. Auf diese Weise soll die mangels technischer Alternativen unvermeidbare finanzielle Mehrbelastung für die Land- und Forstwirtschaft abgedeckt werden. Eine Reduktion des Steueraufkommens aus der Land- und Forstwirtschaft wird damit aber grundsätzlich nicht erreicht.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass keine „Wiedereinführung der Steuerfreiheit für Agrardiesel“ stattgefunden hat. § 7a Mineralölsteuergesetz 2022 idF BGBl. I Nr. 108/2022 sieht vielmehr eine temporäre, partielle Vergütung für in der Land- und Forstwirtschaft eingesetztes Dieselöl in Höhe von 7 Cent je Liter vor. Diese wird nicht jährlich gewährt, sondern im Rahmen einer Einmalzahlung und ist mit 30 Mio. Euro (für den Zeitraum Mai 2022 bis Ende Juni 2023) gedeckelt. Auswirkungen auf die Einhebung der Einkommensteuer für land- und forstwirtschaftliche Einkünfte ergeben sich einmalig im Jahr der Auszahlung (voraussichtlich 2023; 2024 und 2025 nur, falls sich die Auszahlung verzögert) durch die Verminderung der Betriebsausgaben für den Agrardiesel, was – außer im Fall der Vollpauschalierung – eine Erhöhung der Einkommensteuerbemessungsgrundlage bewirkt.

Die Auswirkungen der übrigen gesetzlichen Änderungen aus dem Jahr 2022 (BGBl. I Nr. 45/2022 sowie die der Regierungsvorlage 1363 d.B. beiliegenden Materialien, Teuerungs-Entlastungspaket Teil II, BGBl. I Nr. 163/2022 bzw. Regierungsvorlage 1662 d.B.) sind den zugehörigen WFAs zu entnehmen.

Zu 3.:

Die Einhebung der Sozialversicherungsbeiträge liegt nicht im materiell-rechtlichen Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen, sondern in jenem des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Zu 5.:

Das Einkommensteuergesetz 1988 unterscheidet verschiedene Arten der Gewinnermittlung: Der Gewinn kann durch Bilanzierung (Betriebsvermögensvergleich nach § 5 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 Einkommensteuergesetz/EStG 1988), durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG 1988) sowie (nur von kleineren Betrieben) durch die Anwendung von Durchschnittssätzen (Pauschalierung) nach § 17 EStG 1988 und verschiedenen darauf gestützten Pauschalierungsverordnungen, ermittelt werden. Das Steuerrecht kennt Pauschalierungen nicht nur in der Land- und Forstwirtschaft, sondern in verschiedenen Bereichen, etwa für Kleinunternehmer (aller Branchen), für das Gastgewerbe, Drogisten, Handelsvertreter, Künstler und Schriftsteller.

Die verschiedenen Pauschalierungen dienen stets der vereinfachten Ermittlung der Einkünfte (vgl. Peyerl in Jakom, EStG15, § 17, Rz 1) und sollen zu einer Steuervereinfachung für Steuerpflichtige und für die Verwaltung und nicht zu einer allgemeinen Begünstigung der Steuerpflichtigen führen. Vor dem Hintergrund des Vereinfachungsgedankens, der Pauschalierungen aller Art naturgemäß innewohnt, sind dementsprechend auch in der Steuererklärung nur vereinfachte Angaben durch die Steuerpflichtigen zu machen. Eine auf hypothetischen Annahmen aufbauende „Vergleichsrechnung“ ist daher nicht möglich.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

